

Jugendhilfeplanung im Landkreis München



Leistungen der Jugendhilfe



Teilplanübergreifende Ausführungen

**Stand: Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses
vom 30.11.2011 und 04.07.2012**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Präambel | 4 |
| Vorwort | 5 |
| 1. Grundlegende Ausführungen zur Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung .. | 6 |
| 1.1. Bedarfsermittlung – Ausgestaltung der Leistungen..... | 6 |
| 1.2. Verfahren zur Bedürfnisermittlung und fachliche Bedarfseinschätzung | 7 |
| 1.3. Maßnahmenplanung | 7 |
| 1.4. Berücksichtigung von Querschnittsaufgaben..... | 8 |
| 2. Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe | 9 |
| Literatur | 11 |

Präambel

Der Landkreis München tritt dafür ein, dass Kinder und Jugendliche ein „*Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*“ (§1 Abs.1 SGB VIII) haben. Zur Verwirklichung dieses Rechts ist die Jugendhilfe im Landkreis München insbesondere an folgenden Leitzielen ausgerichtet (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII):

a) Individuelle Hilfen und Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche.

Die individuelle Bereitstellung von Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche geschieht in der Kooperation öffentlicher und freier Träger sowie durch die finanzielle Sicherung und den qualitativen Ausbau von Erziehungshilfen. Werden Kinder oder Jugendliche wegen ihrer Herkunft, ihres sozialen Umfelds, ihrer Biografie, ihrer gesundheitlichen Situation oder ihrer Behinderung benachteiligt, so sind integrative Angebote gefordert.

b) Stärkung und Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung.

Erziehung und Förderung, Bildung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen geschieht an erster Stelle in der Familie. Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu stärken, ist deshalb zentrales Ziel der Jugendhilfe im Landkreis München.

c) Kinderschutz durch Prävention und Intervention.

Kinderschutz beginnt bei Informationen über die Entwicklung und die Bedürfnisse von Säuglingen bis hin zu gezielter Unterstützung und Anleitung sowie spezifische Interventionen bei Kindeswohlgefährdung. Ein gelingender Kinderschutz ist präventiv und beginnt bevor familiäre Situationen entgleisen und dadurch Kinder massiv gefährdet werden. Angebote im Rahmen der Prävention sind für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis München ein wichtiger Baustein.

d) Schaffung positiver Rahmen- und Lebensbedingungen für Familien.

Die Entwicklung und den Ausbau einer kinder- und familienfreundlichen Politik für positive Rahmen- und Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen im Landkreis München sind notwendig für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Jugendhilfe. Hierfür werden rechtzeitig bedarfsgerechte Einrichtungen und Dienste geschaffen und ausgebaut in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Kreispolitik, Verwaltung, kreisangehörigen Gemeinden und freien Trägern.

Grundlage des Handelns in der Jugendhilfe im Landkreis München sind die humanitären, christlichen und demokratischen Werte, sowie die Gleichheit und Würde aller Menschen. Die Menschenrechte sind das Leitmotiv für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis München. Der/Die Einzelne wird als vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft gesehen, unabhängig von Fähigkeiten und Unfähigkeiten (Hinz 2002). Der Landkreis München stellt den Wert und die Würde jedes Menschen in das Zentrum seines Handelns. Allen Kindern und Jugendlichen im Landkreis München soll es ermöglicht werden, am kulturellen, gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben teilzunehmen.

Mit der Jugendhilfeplanung im Landkreis soll sichergestellt werden, dass junge Menschen und ihre Familien unter Beachtung der oben beschriebenen Prämissen rechtzeitig bedarfsgerechte Hilfs- und Unterstützungsangebote erhalten.

Vorwort

In seinen Sitzungen am 25.10.2010 sowie 23.11.2010 beschloss der Jugendhilfeausschuss die Fortschreibung des Konzeptes zur Jugendhilfeplanung aus dem Jahr 2001 und die Gliederung der Jugendhilfeplanung in Teilpläne. Diese bereichsorientierte Planung stellt die vorfindbaren Arbeitsfelder der Jugendhilfe auf der Landkreisebene dar und bezieht sie in die Gesamtplanung ein.

Die Teilpläne werden in folgender Reihenfolge bearbeitet:

A) Leistungen der Jugendhilfe

Teilplan 1: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Förderung der Jugendverbände, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Teilplan 2: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Teilplan 4: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Teilplan 3: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

B) Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Teilplan 1: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Teilplan 2 : Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

Teilplan 3: Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

Teilplan 4: Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen, Beurkundung und Beglaubigung

Der Standard für die Jugendhilfeplanung für den Landkreis München folgt dem Planungsansatz des sogenannten „kommunikativ-partizipativen“ Planungskonzeptes, bei dem die Kommunikation aller am Planungsprozess Beteiligten, sowie politische Entscheidungs- und Auswahlprozesse die Voraussetzung des Planungsvorganges darstellen.

Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung erfolgen im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung des Landkreises München als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Einerseits nimmt die Bedarfsplanung Bezug auf die Aufgabenfelder der Jugendhilfe, andererseits läuft die Bedarfsplanung prozesshaft, dezentral und nach politischer Bewertung durch die entsprechenden Gremien ab. Diese dezentrale Planung gewährleistet die im Jugendhilfebereich besonders notwendige Flexibilität.

Mögen die Jugendhilfeplanung allen Verantwortlichen in Politik, Verwaltung und Jugendhilfe eine Unterstützung bieten, zum Wohl der Mädchen und Jungen im Landkreis München.

Kreisjugendamt München, März 2011

1. Grundlegende Ausführungen zur Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung

1.1. Bedarfsermittlung – Ausgestaltung der Leistungen

Ausgangspunkt für die Bedarfsermittlung sind Fragestellungen wie:

- Welche Einrichtungen und Dienste sollten wann und in welchem Umfang über den derzeitigen Bestand hinaus zur Verfügung gestellt werden?
- Welches sind die Maßstäbe, die dieses „Soll“ (= den Bedarf) bestimmen?
- Gibt es Einrichtungen und Dienste, für die derzeit kein Bedarf (mehr) besteht?

Der Gesetzgeber verwendet im Kinder- und Jugendhilfegesetz zwar den Begriff „Bedarf“, definiert jedoch nicht, was genau darunter zu verstehen ist.

Er macht aber Aussagen dazu, wie der Bedarf zu ermitteln ist:

- Der Bedarf ist vom Landkreis als dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ermitteln (§ 80 Absatz 1 i.V.m. § 69 Absatz 1 SGB VIII);
- Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu ermitteln (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 4 SGB VIII, sowie §§ 5 und 8 SGB VIII);
- Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind zu beteiligen und vom Jugendhilfeausschuss zu hören (§ 80 Abs. 3 SGB VIII);
- Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die Grundrichtung der Erziehung, die Fähigkeit und das Bedürfnis von jungen Menschen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln, die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, der geschlechtsreflektierte Ansatz, die Einbindung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung als Planungsstandard zu berücksichtigen sowie die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund als Querschnittsaufgabe zu betrachten und somit ebenfalls als Planungsstandard zu berücksichtigen.

Das heißt, eine Bedarfsfeststellung in der Jugendhilfe wird durch fünf Komponenten geprägt:

1. den subjektiven Bedürfnissen, die von jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten geäußert oder durch die Träger der Jugendhilfe ermittelt werden,
2. die qualitative Bewertung des Bestandes,
3. die fachlichen Bedarfseinschätzungen der Träger der Jugendhilfe sowie
4. die politische Verarbeitung dieser Bedürfnisse und der fachlichen Bedarfseinschätzungen
5. und die gesetzlichen Vorgaben, wie Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, entwicklungsgemäße Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen oder der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen.

Bedarf ist demnach die politische Verarbeitung von Bedürfnissen und fachliche Bedarfseinschätzung unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben und dessen, was für erforderlich gehalten wird. Bedarfe sind sowohl durch sozialwissenschaftliche Instrumentarien zu ermittelnde objektive Tatbestände, als auch das Ergebnis von Aushandlungsprozessen. Bedarf kann auch als Eingrenzung von Bedürfnissen verstanden werden.

Diese Definition von „Bedarf“ findet sich sinngemäß in Kommentaren zum § 80 SGB VIII (z.B. Wiesner u.a., Verlag C.H.Beck, 2000) oder auch in der Fachliteratur (z.B. Erwin Jordan/Reinhold Schone in Handbuch Jugendhilfeplanung 1998).

1.2. Verfahren zur Bedürfnisermittlung und fachliche Bedarfseinschätzung

Im Landkreis München werden durch das Kreisjugendamt und seine Partner bereits zahlreiche Verfahren zur Bedürfnis- und Bedarfsermittlung durchgeführt. Sie sind bei den jeweiligen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe dargestellt. Daraus lassen sich auch bereits Bedarfe ableiten, die in das Konzept eingearbeitet wurden.

Bedürfnisermittlung:

Bedürfnisse sind „Mangelgefühle“ des Menschen, die durch seine physische, psychische und soziokulturelle Existenz verursacht werden. Menschliche Bedürfnisse werden oft als Spannungszustände interpretiert, die aus einer subjektiv erlebten Mangellage resultieren und auf Ausgleich drängen. Bedürfnis und Bedarf stehen in Beziehung zueinander. (Deinet, Ullrich: Die Praxis bedürfnisorientierter Jugendarbeit. 2002)

- Experten/-innen stellen ihr Wissen und ihre Einschätzung zur Bedürfnislage von Betroffenenengruppen für den Planungsprozess zur Verfügung;
- Insbesondere durch Datenanalysen (z.B. Auswertung von Einzelfalldaten in der Jugendhilfe) sowie Literaturanalysen (Auswertung von Erfahrungsberichten und Forschungsergebnissen) gelangt man zur Einschätzung von Bedürfnislagen;
- Befragungen und Betroffenenbeteiligung (z.B. zu subjektiven Einschätzungen über Quantität und Qualität von Kindertageseinrichtungen oder Einrichtungen der Jugendarbeit);
- Beteiligungsverfahren (z.B. Bürgerversammlungen, Gemeindekonferenzen, Jugendparlamente etc.).

Fachliche Bedarfseinschätzung:

Die fachliche Bedarfseinschätzung ist das Ergebnis des Aushandlungsprozesses der jeweiligen Fachkräfte (z.B. Fachplanungsgruppen, Arbeitskreise, Fachkräftekonferenzen etc.).

1.3. Maßnahmenplanung

Die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben sind rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (vgl. § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

Die zu planenden Maßnahmen ergeben sich demnach aus dem erhobenen Bestand (IST) und der fachlich und nach politischer Prioritätensetzung ausgehandelten Bedarfe (SOLL). Zum Beispiel:

- Anpassung von Angeboten an aktuelle fachliche Erfordernisse;
- Umstrukturierung vorhandener Angebote aufgrund veränderter Bedarfslagen;
- Schaffung neuer Angebote, die sich in der Bedarfsdiskussion als notwendig herauskristallisiert haben.

Maßnahmenplanung behandelt neben der Planung neuer Angebote auch die Fragen der Umstrukturierung vorhandener Angebote (hierzu gehören auch Handlungs- und Organisationsstrukturen in den Einrichtungen oder dem Jugendamt) sowie die Anpassung von Konzepten und Handlungsansätzen in den jeweiligen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe.

Bei der Umsetzung der sich aus der Maßnahmenplanung ergebenden Handlungsbedarfe sind wiederum zahlreiche gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen, wie das Subsidiaritätsprinzip, die Gewährleistung eines pluralen Angebots, eine partnerschaftliche Zusammenarbeit oder die Flexibilität in den Angeboten der Jugendhilfe.

Eine vernetzte und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten sowie größtmögliche Handlungs- und Entscheidungsspielräume der jeweiligen Fachkräfte vor Ort sind unabdingbare Voraussetzungen, um Entwicklungen und Hilfebedarfe aufgreifen zu können und hierfür bedarfsangemessene Lösungen zu entwickeln.

Maßnahmenplanungen erfolgen insbesondere durch den Landkreis München, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die freien Träger der Jugendhilfe, den Kreisjugendring München-Land sowie durch Vereine und Verbände.

Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung orientieren sich überwiegend an den Aufgabenfeldern der Jugendhilfe und den dabei einzubeziehenden Personengruppen und Fachstellen (= dezentrales Planungskonzept). In Teilbereichen wie der Jugendarbeit wird auch sozialraumorientiert und bereichsübergreifend geplant.

1.4. Berücksichtigung von Querschnittsaufgaben

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind entsprechend § 9 SGB VIII die Grundrichtung der Erziehung, die entwicklungsangemessene Beteiligung des jungen Menschen sowie unterschiedliche Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Das Prinzip der Geschlechterdifferenzierung, der Eingliederung von jungen Menschen mit Behinderung sowie der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund wird als Planungsstandard in der Konzeption der Planung und in jedem Planungsschritt umgesetzt:

- Die Bestandserhebung wird mit einer geschlechtsdifferenzierten, quantitativen und qualitativen Erhebung von Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe durchgeführt (u.a. geschlechtsdifferenzierte Nutzungsdaten, Auskunft über Konzepte, Personal, Angebote und Mittelverwendung zu geschlechtsdifferenzierter Jugendhilfe);
- Die Bedarfsermittlung bezieht sich beispielsweise auf geeignete Beteiligungsverfahren, Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Beobachtung und Wissen von Fachkräften sowie fachliche Standards der geschlechtsdifferenzierten Jugendhilfe;
- Die Planungsbeteiligten sollen sich weiter qualifizieren zu geschlechtsdifferenzierter Jugendhilfe sowie zur Situation von jungen Menschen mit Behinderung und jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

2. Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert Inklusion in allen Lebensbereichen (BGBl 2008) und ist im Rahmen der Menschenrechte unverzichtbar. Alle Menschen sollen gleich gut behandelt werden und die gleichen Rechte haben (United Nations Enable). Inklusion hat dabei das Ziel der „vollwertigen Teilnahme“ (Schreier 2011), d.h. man möchte alle Menschen willkommen heißen und niemanden ausschließen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. definiert einen inklusiven Sozialraum wie folgt:

„Der Deutsche Verein versteht unter einem inklusiven Sozialraum ein barrierefreies Lebensumfeld, das alle Menschen mit oder ohne Behinderung, alte und junge Menschen, Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund selbstbestimmt gemeinsam nutzen und mitgestalten können“ (DV 2011).

Inklusion versteht die Verschiedenheit (Heterogenität) von Menschen als bereichernde Vielfalt und versucht, sie aktiv zu nutzen. Dazu gehören verschiedene Arten von Vielfalt: persönlich, regional, sozial, kulturell und anders bedingte Eigenschaften und Fähigkeiten, Geschlechterrollen, ethnische Herkunft, Nationalitäten, Erstsprachen, Rassen, soziale Milieus, Religionen, weltanschauliche Orientierungen, körperliche Bedingungen etc. (DV 2011).

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ beschreibt den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Inklusion folgendermaßen:

„positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen [sowie] die vollständige Öffnung ihrer eigenen Angebote für alle Kinder und Jugendliche – unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Sprache, Behinderung, sozioökonomischer Hintergrund, Religion (politischer) Anschauung oder sexuelle Identität“ (AGJ 2012).

Folgende zentrale Aussagen sind für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis München von Bedeutung:

- Das Menschenrecht einzelner Personen auf Teilhabe am Leben wird bei der Jugendhilfeplanung bei allen Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt.
- Verschiedenheit und Vielfalt sind erwünscht. Die sogenannte Zwei-Gruppen-Kategorisierungen wie „Deutsche und Ausländer“, „Behinderte und Nichtbehinderte“, „Heterosexuelle und Homosexuelle“, „Reiche und Arme“ wird abgelehnt, da diese Kategorien der Komplexität menschlicher Vielfalt nicht gerecht wird.
- Jede Person wird in ihrer Einmaligkeit anerkannt.
- Die vielfältigen Quellen, Formen und Strukturen von Diskriminierung sollen erkannt und nachhaltig beseitigt werden.

Inklusion heißt, sich auf vielen Wegen zu begegnen und auszutauschen, voneinander zu lernen, etwas zu bewegen und gemeinsam zu gestalten, sich miteinander zu vernetzen und Ressourcen zu entdecken. Je mehr Menschen mitmachen, desto mehr wird Inklusion vor Ort lebendig.

Inklusion ist kein Ergebnis, sondern ein Prozess. Sie ist eine Leitidee, an der sich die Jugendhilfeplanung konsequent orientiert.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsaufträge für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis München:

1. Gleichberechtigte Teilhabe und Nicht-Diskriminierung
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität
3. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen
4. Eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt.

Vorhandene Konzepte und Methoden müssen dementsprechend kontinuierlich weiterentwickelt werden. Fachkräfte sollten die Inklusion als Leitidee anerkennen und eine entsprechende Haltung entwickeln und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen weiter ausbauen.

Literatur

- AGJ (2012): Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Ein Zwischenruf der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, Stellungnahme und Positionen, Vorstand der AGJ, Berlin, 2012
- BGBI (2008): UN-Behindertenrechtskonvention Teil II Nr. 35 S. 1419ff.
- DF (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2011/DV%2035-11.pdf, letzter Zugriff 26.04.12
- HINZ A. (2002): Von der Integration zur Inklusion- terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung?. In: Zeitschrift für Heilpädagogik 53, 2002, 354-361
- HINZ A. (2010): Inklusion mehr als nur ein Wort, Vortrag im Berufsbildungswerk Leipzig. http://www.gemeinsamleben-rheinlandpfalz.de/Hinz__Inklusion_.pdf, letzter Zugriff 09.05.12
- JORDAN/ SCHONE (1998): Handbuch Jugendhilfeplanung
- SCHREIER M. (2011): Die Rede von der Exklusion. In: Forum Sozial, DBSH, 4/2011
- UNITED NATIONS ENABLE (2012): Convention on the Rights of Persons with Disabilities, (SCRPD) Artikel 3. <http://www.un.org/disabilities/default.asp?id=263>, letzter Zugriff 24.05.12
- WIESNER u.a. (2000): Verlag C.H.Beck